

Dr. Julian Wagner, LL.M. Eur.
**Das integrierte Konzept der IE-Richtlinie
und seine Umsetzung im deutschen Recht –**
Zur Neuausrichtung des deutschen Anlagenzulassungsrechts,
Mohr Siebeck 2017

Kernthesen

Aus dem integrierten Konzept der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU ergeben sich folgende Vorgaben für das nationale Recht (S. 45 ff.): Erstens muss bereits die Informationsermittlung umweltaspektübergreifend ausgerichtet sein, sodass zweitens darauf aufbauend potentielle Probleme aspektübergreifender Art systematisch identifiziert werden können. Drittens sind schließlich diese identifizierten Probleme einer Lösung zuzuführen.

Dabei erlaubt diese Richtlinie – entgegen ihres zunächst umfassend formulierten Anspruchs – in diesem Rahmen gewisse Vereinfachungen der komplexen naturwissenschaftlichen Realität, um die Prüfung und damit das Genehmigungsverfahren handhabbar zu gestalten (S. 53ff.).

Die bisherige deutsche Rechtslage genügt den Richtlinienanforderungen derzeit – trotz verschiedener Anpassungen – nicht (S. 116 ff.). Insbesondere die mediale Struktur des deutschen Rechts besteht weiterhin fort, wobei die europäischen Vorgaben nur unzureichend aufgegriffen werden. Auch die bestehenden Stellungnahme- und Koordinationserfordernisse wie insbesondere § 10 Abs. 5 BImSchG reichen nicht aus, da darüber keine umweltaspektübergreifende Problemlösung garantiert werden kann. Diese mediale Struktur setzt sich auch auf Ebene des untergesetzlichen deutschen Rechts – den Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften – fort. Diese Regelwerke sind inhaltlich ebenfalls nicht aufeinander abgestimmt und lassen daher in ihrer Gesamtheit keine umweltaspektübergreifende Ausrichtung erkennen.

Zur Herstellung einer europarechtskonformen Rechtslage sind jedoch nur punktuelle Anpassungen des deutschen Rechts erforderlich (S. 333 ff.). Seine bisherige Struktur muss nicht aufgegeben werden. Dies zeigt der Blick auf das schweizerische Umweltrecht einschließlich des dortigen Prinzips der ganzheitlichen Betrachtungsweise (S. 302 ff.).

Erforderlich ist die Einführung einer Leitbehörde, die die Koordination der verschiedenen möglichen parallelen Genehmigungsverfahren sowie die inhaltliche Abstimmung der verschiedenen Verwaltungsakte sicherzustellen hat, wozu sie mit einem Letztentscheidungsrecht auszustatten ist (S. 348 ff.). In ähnlicher Weise ist bei Aufstellung der verschiedenen untergesetzlichen Regelwerke für deren inhaltliche Koordination zu sorgen (S. 362 ff.).

Die TA Luft kann zwar nicht in der Rechtsform der Verwaltungsvorschrift, jedoch in der Rechtsform der Verordnung fortbestehen (S. 360 ff.).

Schließlich ist den Genehmigungsbehörden – anders als bisher – ein Spielraum dahingehend einzuräumen, zur Verwirklichung der für die Umwelt insgesamt besten Lösung im Einzelfall von den Vorschriften des untergesetzlichen Regelwerks sowohl nach oben als auch nach unten abweichen zu können (S. 370 ff.).